

Arbeitszeitvorschriften für selbständige Kraftfahrer

Gesetzliche Regelungen



Herausgeber:
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden
E-Mail: poststelle@smwa.sachsen.de
Internet: www.smwa.sachsen.de
www.arbeitsschutz.sachsen.de
Stand:
2. Auflage, November 2018
Auflage:
300 Stk.
Bildrechte:
kali9 – istockphoto.com
Gestaltung/Satz:
taktiker Werbeagentur GmbH
Druck:
printworld.com GmbH

Die Gelder für die Veröffentlichung werden aus Steuer-
mitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten
des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes
bereitgestellt.

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen
werden bei:
Zentraler Broschürenversand der
Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 21036-71 oder -72
Telefax: +49 351 2103681
E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de



Arbeitszeitvorschriften für selbständige Kraftfahrer

Gesetzliche Regelungen

Mit dem Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern* vom 11. Juli 2012** werden in Deutschland die Vorgaben der EU-Arbeitszeitrichtlinie 2002/15/00 für Beschäftigte im Verkehrsgewerbe umgesetzt. Die Regelungen gelten seit dem 1. November 2012.

Ein selbständiger Kraftfahrer*** hat folgende Regelungen zur Arbeitszeit zu beachten:

- Er darf eine Arbeitszeit von 48 Stunden pro Woche bzw. maximal 60 Stunden pro Woche bei einem viermonatigem Ausgleichszeitraum nicht überschreiten.
- Leistet er Nachtarbeit, darf er in einem Zeitraum von 24 Stunden nicht länger als 10 Stunden arbeiten.

Das neue Gesetz gilt nach dem Territorialprinzip auch für ausländische Fahrer auf dem Staatsgebiet der BRD.

Was gehört zur Arbeitszeit?

Als Arbeitszeit gilt die Zeit, in der sich der selbständige Kraftfahrer an seinem Arbeitsplatz befindet, dem Kunden zur Verfügung steht und während der er seine Funktionen und Tätigkeiten ausübt. Dies umfasst nicht allgemeine administrative Tätigkeiten, die keinen direkten Zusammenhang mit der gerade ausgeführten spezifischen Transporttätigkeit aufweisen.

Was ist Nachtarbeit?

Nachtarbeit ist jede Arbeit zwischen 0 Uhr und 4 Uhr.

Welche Ruhepausen sind zu beachten?

Nach spätestens sechs Stunden ist die Arbeit durch eine Ruhepause zu unterbrechen. Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden beträgt die Ruhepause mindestens 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden beträgt sie 45 Minuten. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitten von mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Was muss aufgezeichnet werden?

Die Arbeitszeit ist täglich aufzuzeichnen, soweit sie nicht durch ein analoges oder digitales Kontrollgerät im Fahrzeug aufgezeichnet wird. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungspflicht gilt nicht für administrative Tätigkeiten, die keinen direkten Zusammenhang mit der gerade ausgeführten spezifischen Transporttätigkeit haben.



Bitte wenden Sie sich mit Ihren Fragen an:

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Telefon: +49 351 564-82513

Fax: +49 351 4510 088 576

E-Mail: poststelle@smwa.sachsen.de

Internet: www.arbeitsschutz.sachsen.de

Landesdirektion Sachsen - Abteilung Arbeitsschutz

Dienststelle Dresden

Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Telefon: +49 351 825-5001

Fax: +49 351 825-9700

E-Mail: post.asd@lds.sachsen.de

Internet: www.lds.sachsen.de

Dienstszitz Bautzen

Käthe-Kollwitz-Str. 17/Haus 3

02625 Bautzen

Telefon: +49 3591 273-400

Telefax: +49 3591 273-460

Dienstszitz Chemnitz

Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz

Telefon: +49 371 4599-0

Telefax: +49 371 4599-5050

E-Mail: post.asc@lds.sachsen.de

Dienststelle Leipzig

Braustraße 2, 04107 Leipzig

Telefon: +49 341 977-0

Fax: +49 341 977-1199

E-Mail: post.asl@lds.sachsen.de

* veröffentlicht am 16. Juli 2012 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 32

** , zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2017

*** Definition „selbständiger Kraftfahrer“ gemäß Artikel 3 Buchstabe e) der Richtlinie 2002/15/EG